

Antrag

der Fraktion AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Einstufung der Türkei als sicherer Herkunftsstaat

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

im Wege einer Initiative über den Bundesrat die Bundesregierung zu ersuchen, dem Bundestag einen Gesetzentwurf nach Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz, § 29a Asylgesetz vorzulegen, welcher die Türkei als sicheren Herkunftsstaat im Sinne dieser Rechtsgrundlagen bestimmt, und die Zustimmung des Bundesrates zu diesem Gesetz herbeizuführen.

19.12.2023

Baron, Rupp
und Fraktion

Begründung

Stand Dezember 2023 haben über 55 000 türkische Staatsangehörige Asyl in Deutschland beantragt und stellen damit die zweitgrößte Gruppe an Asylbewerbern hinter Syrern und noch vor den Afghanen, obwohl in der Türkei weder Bürgerkrieg noch Verfolgung herrscht, sondern beliebtes Urlaubsziel ist. Grund für den Ansturm ist die desaströse Wirtschaftspolitik der Türkei mit einhergehender Rekordinflation und Verarmung weiter Bevölkerungskreise. Wirtschaftsflüchtlinge haben aber kein Recht auf Asyl.

Laut einer Untersuchung der CDU-nahen Konrad-Adenauer-Stiftung in Ankara, die im Juni 2023 veröffentlicht wurde, waren landesweit 63 Prozent der Befragten im Alter von 18 bis 25 Jahren dazu bereit, die Türkei zu verlassen, sofern es die Möglichkeit dazu gebe. 2021 waren es sogar 72,9 Prozent. Das beliebteste Zielland beide Male: Deutschland.

Eingegangen: 21.12.2023 / Ausgegeben: 2.2.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Die Bestimmung als sicherer Drittstaat ermöglicht zumindest eine beschleunigte Verfahrensbearbeitung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Januar 2024 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

im Wege einer Initiative über den Bundesrat die Bundesregierung zu ersuchen, dem Bundestag einen Gesetzentwurf nach Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz, § 29a Asylgesetz vorzulegen, welcher die Türkei als sicheren Herkunftsstaat im Sinne dieser Rechtsgrundlagen bestimmt, und die Zustimmung des Bundesrates zu diesem Gesetz herbeizuführen.

Artikel 16a GG sieht vor, dass politisch Verfolgte Asylrecht genießen. Die Vermutung, dass für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten keine Verfolgung vorliegt, knüpft das Grundgesetz nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts daran, dass die Bundesregierung sich anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für eine Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in diesen Staaten bildet. Entsprechend ist vor einer Einstufung eine dahingehende sorgfältige Prüfung insbesondere unter Einbeziehung vorhandener Erkenntnismittel vorzunehmen. Die verfahrensrechtlichen vielfältigen Verschärfungen, die mit der Benennung als sicherer Herkunftsstaat ausgelöst werden, sind durch eben diese, auf verschiedenen Erkenntnissen beruhende Einschätzung verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.

Die Analyse der Verhältnisse in einem Herkunftsstaat auf ihre Asylrelevanz hat zunächst unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, ob dort politische Verfolgung stattfindet. Während Asylanttragstellern im Asylverfahren regelmäßig zuzumuten ist, bei lediglich regional beschränkter politischer Verfolgung in einen anderen Landesteil des Herkunftsstaats zurückzukehren, ist für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat die Beurteilung der dort allgemein herrschenden Situation maßgeblich. Findet in einzelnen Landesteilen politische Verfolgung statt, so ist der Staat nicht sicher im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG. Sicherheit vor politischer Verfolgung muss landesweit bestehen. Ebenso wenig kann ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden, wenn Angehörige bestimmter Gruppen verfolgt werden. In Anlehnung an Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II Seite 686) muss darüber hinaus gewährleistet erscheinen, dass dort keine „unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung“ stattfindet.

Die genannten Voraussetzungen müssen im entsprechenden Staat aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse erfüllt sein. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die praktische Wirksamkeit geschriebener Normen nicht immer schon mit ihrem Erlass gewährleistet ist. Für Sicherheit vor politischer Verfolgung und menschenrechtswidriger Behandlung ist letztlich die Rechtspraxis in dem jeweiligen Staat entscheidend. Für die allgemeinen politischen Verhältnisse sind demokratische Strukturen, Mehrparteiensystem, freie Betätigungsmöglichkeit für eine Opposition, Religionsfreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und eine freie Presse und auch die Unabhängigkeit der Gerichte von Bedeutung. Dabei kommt es nicht in erster Linie auf bestimmte – etwa deutschen Maßstäben entsprechende – Strukturen an; im Hinblick auf die Funktion der Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat im Rahmen des Asylrechts sind vielmehr Rechtsstaatlichkeit im allgemeinen und Freiheitlichkeit für den einzelnen die entscheidenden Prüfsteine (vgl. zum Ganzen BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93).

Damit sind an die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat aus verfassungsrechtlichen Gründen hohe Anforderungen zu stellen.

Nach den aktuell vorliegenden Erkenntnissen sind diese Anforderungen im Hinblick auf die Türkei nicht erfüllt. Im Jahr 2023 betrug die Anerkennungsquote (Asylanerkennung sowie Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes) bei Asylverfahren von Asylantragstellern aus der Türkei 12,8 Prozent. Damit liegt sie deutlich über den Anerkennungsquoten der bisher in der Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgeführten Länder (Albanien: 0,5 Prozent, Bosnien und Herzegovina: 0,2 Prozent, Georgien: 0,1 Prozent, Ghana: 1 Prozent, Kosovo: 0,2 Prozent, Moldau: 0,3 Prozent, Montenegro: 0,3 Prozent, Nordmazedonien: 0,0 Prozent, Senegal: 1,5 Prozent, Serbien: 0,2 Prozent).

Auch die Ausführungen im Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand: Juni 2022) zur allgemeinen politischen Lage und den asylrelevanten Tatsachen lassen nicht unmittelbar darauf schließen, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen sicheren Herkunftsstaat im Fall der Türkei erfüllt sind.

Da die Lage in der Türkei den grundgesetzlichen Anforderungen an einen sicheren Herkunftsstaat nicht nahelegt, ist keine Bundesratsinitiative zur Aufnahme der Türkei in die Liste sicherer Herkunftsstaaten beabsichtigt.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration